

Rot = Neu  
 Grün = stand vorher an anderer Stelle  
 Blau = inhaltlich identisch - umformuliert  
 Grau = gestrichen/bzw. versetzt an andere Position

<u>aktuelle Satzung</u>	<u>geänderte Satzung</u>	<i>Bemerkung</i>
<b>§ 1 Name und Sitz des Vereins</b>	<b>§ 1 Name, Sitz, <span style="color: red;">Geschäftsjahr</span></b>	
(1) Der Verein führt den Namen "FC Hessen Massenheim 1930 e. V."	(1) Der Verein führt den Namen "FC Hessen Massenheim 1930 e. V."	
(2) Der Sitz des Vereins ist Bad Vilbel-Massenheim.	(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Vilbel-Massenheim und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e. V. sowie seinen zuständigen Verbänden.	Der Sitz des Vereins war auch bisher in §1 Abs. 2 geregelt. Satz 2 ist eine klarstellende Ergänzung.
(3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.	(3) Der Verein ist im Vereinsregister <span style="color: red;">des zuständigen Amtsgerichts</span> eingetragen.	Klarstellende Ergänzung
	(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.	Ersetzt alten § 12 (5), auch dort war das Kalenderjahr als Geschäftsjahr definiert. Inhaltlich keine Änderung.
<b>§ 2 Zweck und Aufgabe</b>	<b>§ 2 Zweck und Aufgabe</b>	
(1) Der Zweck des Vereins besteht in der körperlichen Ertüchtigung und charakterlichen Bildung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend.	(1) Der Zweck des Vereins besteht in der körperlichen Ertüchtigung und charakterlichen Bildung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend.	
(2) Die Aufgabe des Vereins besteht insbesondere in der Förderung des Fußballspiels.	(2) Die Aufgabe des Vereins besteht insbesondere in der Förderung des Fußballspiels. <span style="color: red;">Sie wird vor allem verwirklicht durch:</span> <span style="color: red;">- die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,</span> <span style="color: red;">- die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,</span> <span style="color: red;">- die Pflege und den Ausbau des Jugend- und Seniorenfußballs,</span> <span style="color: red;">- den Einsatz von sachgemäß ausgesuchten Übungsleitern,</span> <span style="color: red;">- die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten,</span> <span style="color: red;">- sowie die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft untereinander.</span>	Ausführlichere Beschreibung wie der Zweck verwirklicht wird, um deutlich zu machen, dass sich das Vereinsleben nicht nur auf die Sporteinheit selbst beschränkt.
(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	
(4) Politische und religiöse Bindungen sind ausgeschlossen.	(4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.	Ausführlichere Beschreibung und Hervorhebung. Die alte Formulierung ist nicht mehr zeitgemäß und zu eng gefasst, da sie sich nur auf Politik und Religion beschränkt.
<b>§ 3 Aufsichtspflicht bei minderjährigen Jugendspielern</b>	<del><b>§ 3 Aufsichtspflicht bei minderjährigen Jugendspielern</b></del>	Entfällt da nicht Satzungsrelevant, wird in Jugendleitlinien festgehalten
Nachfolgende Punkte bilden die Rahmenbedingungen der Aufsichtspflicht, die von den vom Vorstand zur Jugendarbeit beauftragten Trainern und Betreuern des FC Hessen Massenheim 1930 e.V. für minderjährige Jugendspieler wahrgenommen werden. Zum Schutz der ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätigen Personen gilt:	<del>Nachfolgende Punkte bilden die Rahmenbedingungen der Aufsichtspflicht, die von den vom Vorstand zur Jugendarbeit beauftragten Trainern und Betreuern des FC Hessen Massenheim 1930 e.V. für minderjährige Jugendspieler wahrgenommen werden. Zum Schutz der ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätigen Personen gilt:</del>	

Rot = Neu  
 Grün = stand vorher an anderer Stelle  
 Blau = inhaltlich identisch - umformuliert  
 Grau = gestrichen/bzw. versetzt an andere Position

<b>aktuelle Satzung</b>	<b>geänderte Satzung</b>	<b>Bemerkung</b>
(1) Die Aufsichtspflicht wird von den Trainern und Betreuern an den jeweiligen Tagen des Sportangebots nur dort übernommen, wo auch das Sportangebot abgehalten wird.	<del>(1) Die Aufsichtspflicht wird von den Trainern und Betreuern an den jeweiligen Tagen des Sportangebots nur dort übernommen, wo auch das Sportangebot abgehalten wird.</del>	
(2) Die Aufsichtspflicht beginnt nur mit der Anmeldung der Kinder beim Trainer oder Betreuer und nicht mit dem Betreten des Vereinsgeländes (Vereinsheim / Sportplätze). Die erziehungsberechtigten Personen, i.d.R. die Eltern sind verpflichtet, sich davon zu überzeugen, daß das Sportangebot auch tatsächlich stattfindet.	<del>(2) Die Aufsichtspflicht beginnt nur mit der Anmeldung der Kinder beim Trainer oder Betreuer und nicht mit dem Betreten des Vereinsgeländes (Vereinsheim / Sportplätze). Die erziehungsberechtigten Personen, i.d.R. die Eltern sind verpflichtet, sich davon zu überzeugen, daß das Sportangebot auch tatsächlich stattfindet.</del>	
(3) Alle Kinder müssen sich beim zwischenzeitlichen Verlassen des Sportangebots in allen Fällen zuvor beim Trainer/Betreuer unter Angabe des Grundes abmelden. Dies gilt auch für das kurzfristige Verlassen wie z.B. für den Gang zur Toilette oder in die Umkleide. FC Hessen Massenheim 1930 e.V. Seite 2 von 6	<del>(3) Alle Kinder müssen sich beim zwischenzeitlichen Verlassen des Sportangebots in allen Fällen zuvor beim Trainer/Betreuer unter Angabe des Grundes abmelden. Dies gilt auch für das kurzfristige Verlassen wie z.B. für den Gang zur Toilette oder in die Umkleide. FC Hessen Massenheim 1930 e.V. Seite 2 von 6.</del>	
(4) Grundsätzlich dürfen Kinder bis zu einem Alter von 13 Jahren nicht vor Ende des Sportangebots nach Hause geschickt werden. In allen Fällen ist die Aufsichtspflicht bis zum Ende des Sportangebots durch den Trainer oder Betreuer sicher zu stellen.	<del>(4) Grundsätzlich dürfen Kinder bis zu einem Alter von 13 Jahren nicht vor Ende des Sportangebots nach Hause geschickt werden. In allen Fällen ist die Aufsichtspflicht bis zum Ende des Sportangebots durch den Trainer oder Betreuer sicher zu stellen.</del>	
(5) Kinder bis zum Alter von 13 Jahren, die ihr Sportangebot vorzeitig beenden, dürfen nur von ihren erziehungsberechtigten Personen, i.d.R. die Eltern abgeholt werden und müssen durch diese beim Trainer oder Betreuer abgemeldet werden. Bei Jugendlichen ab 14 Jahren genügt eine Mitteilung der Kinder an den Trainer entsprechend Punkt 3.	<del>(5) Kinder bis zum Alter von 13 Jahren, die ihr Sportangebot vorzeitig beenden, dürfen nur von ihren erziehungsberechtigten Personen, i.d.R. die Eltern abgeholt werden und müssen durch diese beim Trainer oder Betreuer abgemeldet werden. Bei Jugendlichen ab 14 Jahren genügt eine Mitteilung der Kinder an den Trainer entsprechend Punkt 3.</del>	
(6) Die Aufsichtspflicht der Trainer und Betreuer endet grundsätzlich mit dem Ende des Sportangebots. Bei Kindern im Alter bis zu 13 Jahren mit der Abholung und Abmeldung durch ihre erziehungsberechtigten Personen, i.d.R. die Eltern, beim Trainer. Eine Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg zum bzw. vom Vereinsgelände nach Hause ist durch die erziehungsberechtigten Personen sicherzustellen (siehe auch Punkt 1).	<del>(6) Die Aufsichtspflicht der Trainer und Betreuer endet grundsätzlich mit dem Ende des Sportangebots. Bei Kindern im Alter bis zu 13 Jahren mit der Abholung und Abmeldung durch ihre erziehungsberechtigten Personen, i.d.R. die Eltern, beim Trainer. Eine Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg zum bzw. vom Vereinsgelände nach Hause ist durch die erziehungsberechtigten Personen sicherzustellen (siehe auch Punkt 1).</del>	
(7) Bei Veranstaltungen oder Wettkämpfen an anderen Veranstaltungsorten, beginnt die Aufsichtspflicht der Trainer und Betreuer mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Abfahrt am Sammel- bzw. Treffpunkt und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt der Rückkehr am Sammel- bzw. Treffpunkt. Dort können Kinder bis zum Alter von 13 Jahren nur durch ihre erziehungsberechtigten Personen, i.d.R. die Eltern, abgeholt werden.	<del>(7) Bei Veranstaltungen oder Wettkämpfen an anderen Veranstaltungsorten, beginnt die Aufsichtspflicht der Trainer und Betreuer mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Abfahrt am Sammel- bzw. Treffpunkt und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt der Rückkehr am Sammel- bzw. Treffpunkt. Dort können Kinder bis zum Alter von 13 Jahren nur durch ihre erziehungsberechtigten Personen, i.d.R. die Eltern, abgeholt werden.</del>	
(8) Sollten die erziehungsberechtigten Personen, i.d.Regel die Eltern, verhindert sein, können diese auch andere volljährige Personen mit der Abholung bzw. Betreuung beauftragen.	<del>(8) Sollten die erziehungsberechtigten Personen, i.d.Regel die Eltern, verhindert sein, können diese auch andere volljährige Personen mit der Abholung bzw. Betreuung beauftragen.</del>	
<b>§ 4 Mitgliedschaft</b>	<b>§ 3 Mitgliedschaft</b>	Zusammenführung alter § 4 Mitgliedschaft und alter § 5 Beendigung der Mitgliedschaft in einen neuen § 3 Mitgliedschaft

Rot = Neu  
 Grün = stand vorher an anderer Stelle  
 Blau = inhaltlich identisch - umformuliert  
 Grau = gestrichen/bzw. versetzt an andere Position

<b>aktuelle Satzung</b>	<b>geänderte Satzung</b>	<b>Bemerkung</b>
(1) Der Verein besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, Jugendlichen und Kindern.	(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags teilt der Vorstand dem Antragsteller in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Aufnahmeanträge von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haftet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in welchem die Anmeldung beim Vorstand eingeht.	Siehe alter § 4 (2) - ausführlichere Beschreibung. Es wird u.a. klargestellt, dass kein Aufnahmeanspruch besteht, Ablehnungen schriftlich erfolgen, keine Begründung notwendig ist und Eltern für den Mitgliedsbeitrag der Kinder haften. Das war vorher nicht geregelt.
(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mitglieder können alle Personen werden, sofern sie die Vereinsstatuten anerkennen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in welchem die Anmeldung beim Vorstand eingeht.	(2) Mitglieder des Vereins sind: - Erwachsene, - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	Siehe alter § 4 (1), war auch bisher so. Das Stimmrecht wird nun in §4 neu geregelt.
(3) Vereinsmitglieder, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand in der Mitgliederversammlung ernannt.	(3) Vereinsmitglieder, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. <b>Alles weitere regelt die Ehrungsordnung.</b>	Die Ehrenmitgliedschaft und was damit verbunden ist war bislang nicht klar geregelt.
(4) Jedes Vereinsmitglied hat einen monatlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Beitragserhöhungen werden, auf Antrag des Vorstands, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Beiträge bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs sind sofort fällig.		Siehe neuer § 5. Das Thema Mitgliedsbeiträge bekommt einen eigenen Paragraphen. Das die Beiträge monatlich entrichtet werden, ist nicht mehr aktuell. Seit Jahren wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Beitragshöhe wird auch weiterhin von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie werden auch weiterhin bis zum Ende des Geschäftsjahres eingezogen.
	(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.	Siehe alter § 5 (1). Die Beendigungsgründe haben sich nicht verändert, lediglich die Abwicklung (siehe nachfolgende Paragraphen).
	(5) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich an das Postfach 1562, 61105 Bad Vilbel oder per E-Mail an mitglieder@fch-massenheim.de erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.	Siehe alter § 5 (1) - ausführlichere Beschreibung. Bisher wurde von einzelnen ehemaligen Mitgliedern behauptet, sie hätten gekündigt. Die Kündigungen sind aber nirgends eingegangen. Soll durch die Klarstellung vermieden werden.

Rot = Neu  
 Grün = stand vorher an anderer Stelle  
 Blau = inhaltlich identisch - umformuliert  
 Grau = gestrichen/bzw. versetzt an andere Position

aktuelle Satzung	geänderte Satzung	Bemerkung
	<p>(6) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei grobem Verstoß gegen die Satzung,</li> <li>- wegen massiven unsportlichen Verhaltens,</li> <li>- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.</li> </ul> <p>Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.</p>	<p>Siehe alter § 5 (1) - ausführlichere Beschreibung. Alte Formulierung nicht mehr zeitgemäß und sehr inkonkret. Entscheidungsbefugnis und Widerspruchsrecht werden beibehalten.</p>
	<p>(7) Darüber hinaus kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Mitglieder ausschließen, die trotz zweimaliger Mahnung an die E-Mail-Adresse oder die zuletzt bekannte Postadresse länger als vier Monate mit ihren Zahlungsverpflichtungen in Verzug sind.</p>	<p>Neuregelung. Bislang gab es keine konkrete Grundlage sich von Mitgliedern zeitnah zu trennen, die ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, sollen vom Vorstand ausgeschlossen werden können.</p>
	<p>(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegen den Verein.</p>	<p>Siehe alter § 5 (3), unverändert.</p>
<p><b>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p>	<p><del><b>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</b></del></p>	<p>In neuen § 3 Mitgliedschaft überführt</p>
<p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch - Tod, - Kündigung seitens des Mitgliedes - die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden - oder - Ausschuß aus dem Verein; der Ausschuß ist auszusprechen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschuß entscheidet der Vorstand. Der/Die Auszuschließende ist vorher anzuhören. Der Ausschuß ist schriftlich zu begründen. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.</p>		<p>Siehe neuer § 3 (4)</p>
<p>(2) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.</p>		<p>siehe Ehrungsordnung</p>
<p>(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegen den Verein.</p>		<p>Siehe neuer § 3 (9)</p>
	<p><b>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p>	<p>Neuer Paragraph - vieles davon war bisher nicht klar geregelt.</p>

Rot = Neu  
 Grün = stand vorher an anderer Stelle  
 Blau = inhaltlich identisch - umformuliert  
 Grau = gestrichen/bzw. versetzt an andere Position

<u>aktuelle Satzung</u>	<u>geänderte Satzung</u>	<i>Bemerkung</i>
	(1) Allen Mitgliedern steht das Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins zu.	Ergänzung - Anwesenheitsrecht war nur indirekt geregelt, Recht auf Teilhabe an den Leistungen war bislang nicht erwähnt.
	(2) Allen Mitgliedern steht das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Eltern oder sorgeberechtigte Personen dürfen nicht in Vertretung für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei Abstimmungen oder Wahlen teilnehmen.	Ergänzung - Stimmrecht war bislang nur indirekt geregelt, Vertretungsfall nicht erwähnt. Durch die eindeutige Formulierung sollen Unklarheiten in Mitgliederversammlungen vorgebeugt werden.
	(3) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, - die Vereinssatzung anzuerkennen und zu befolgen, - die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, - das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und Schäden umgehend dem Vorstand zu melden - die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, - die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei ihren sportlichen Aktivitäten zu beachten, - Änderungen der im Antrag auf Mitgliedschaft übermittelten persönlichen Daten unverzüglich mitzuteilen.	Ergänzung - war bislang größtenteils nicht geregelt. Soll unterstreichen, wozu die Mitglieder verpflichtet sind, auch wenn vieles davon selbstverständlich sein sollte. Einiges wurde in der Vergangenheit nicht befolgt, eine Verdeutlichung mit Satzungsrang kann nicht schaden.
	<b>§ 5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen</b>	Neuer Paragraph - war bisher teilweise in §4 alt geregelt.
	(1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge, Gebühren und erforderlichenfalls Umlagen erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe der Gebühren entscheidet der Vorstand.	Ergänzung - war bislang nur teilweise geregelt. Mitgliedsbeiträge und Gebühren wurden auch bisher erhoben. Die Möglichkeit zur Erhebung von Umlagen ist neu.
	(2) Gebühren können erhoben werden für die Aufnahme in den Verein, zur Deckung von mitgliedsabhängigen Gebühren von Verbänden und bei Inanspruchnahme besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.	Ergänzung - war bislang nicht in der Satzung geregelt, sondern im Mitgliedsantrag festgelegt. Möglichkeit von Gebühren für besondere Angebote ist neu.
	(3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.	Ergänzung - Möglichkeit war bislang nicht geregelt und gab es bisher nicht. Soll auch künftig der letzte Ausweg sein.
	(4) Das Nähere regelt die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenordnung.	Ergänzung - war bislang nicht geregelt und es gab auch keine Beitrags-, Umlagen- und Gebührenordnung. Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren waren lediglich im Mitgliedsantrag aufgeführt.
<b>§ 6 Organe des Vereins</b>	<b>§ 6 Organe des Vereins</b>	

	Rot = Neu	
	Grün = stand vorher an anderer Stelle	
	Blau = inhaltlich identisch - umformuliert	
	Grau = gestrichen/bzw. versetzt an andere Position	
<u>aktuelle Satzung</u>	<u>geänderte Satzung</u>	<u>Bemerkung</u>
Die Organe des Vereins sind - die Mitgliederversammlung, - der Vorstand und	Die Organe des Vereins sind - die Mitgliederversammlung und - der Vorstand. <del>und</del>	
- der erweiterte Vorstand.	<del>der erweiterte Vorstand.</del>	Aufgrund der geänderten Vorstandsstruktur entfernt. Es gibt keinen erweiterten Vorstand mehr.
<b>§ 7 Mitgliederversammlung</b>	<b>§ 7 Mitgliederversammlung</b>	
(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.	(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.	Redaktionelle Änderung
(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.	(2) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein Mitglied des Vorstands geleitet. Auf Vorschlag des Vorstands kann ein Mitglied als gesonderter Versammlungsleiter bestellt werden. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und durchzuführen.	Aufgrund der geänderten Vorstandsstruktur angepasst. Es gibt keinen Vereinsvorsitzenden mehr. Darüber hinaus soll künftig die Möglichkeit eines Versammlungsleiters bestehen, der nicht selbst im Vorstand ist.
(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.	(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit der Bekanntmachung der Einladung. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Diese Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.	Ausführlichere Beschreibung - war bislang nicht ausreichend geregelt und soll Unklarheiten in den Mitgliederversammlungen vorbeugen. Es war z.B. unklar, ob die Anträge den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden müssen.
	(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und entscheidet über die Zulassung von Gästen.	Ergänzung - war bislang nicht geregelt
(4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.	(5) Auf Antrag des Vorstands oder wenn mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.	Klarstellende Ergänzung, z.B. das auch der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen kann.
(5) Ordnungsgemäße Einladung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Homepage, den örtlichen Infokästen des Vereins und Aushang im Vereinsheim unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.	(6) Ordnungsgemäße Einladung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Homepage, den örtlichen Infokästen des Vereins und Aushang im Vereinsheim. <del>unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.</del>	Einladungsfrist siehe neuer § 7 (3), der Einladungsprozess bleibt unverändert.
<b>§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung</b>	<b>§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung</b>	
Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:	Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:	
(1) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,	(1) <del>Beratung und</del> Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,	Redaktionelle Änderung

	Rot = Neu	
	Grün = stand vorher an anderer Stelle	
	Blau = inhaltlich identisch - umformuliert	
	Grau = gestrichen/bzw. versetzt an andere Position	
<b>aktuelle Satzung</b>	<b>geänderte Satzung</b>	<b>Bemerkung</b>
(2) Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von zwei Jahren; hierzu wird ein Wahlausschuß von mindestens drei aus der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern gebildet, der die Wahlen durchführt und über die Gültigkeit der Stimmen mehrheitlich entscheidet sowie das Wahlergebnis feststellt.	(2) Wahl der Mitglieder des Vorstandes für eine Amtszeit von zwei Jahren; <del>hierzu wird ein Wahlausschuß von mindestens drei aus der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern gebildet, der die Wahlen durchführt und über die Gültigkeit der Stimmen mehrheitlich entscheidet sowie das Wahlergebnis feststellt.</del>	Wahlausschuss siehe neuer § 9 (2). Künftig sind zwei statt drei Mitglieder als Wahlausschuss ausreichend.
(3) Genehmigung der Jahresrechnung,	(3) <b>Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,</b>	Klarstellende Änderung, dazu gehört selbstverständlich wie bisher auch der Kassenbericht.
(4) Entlastung des Vorstandes,	(4) Entlastung des Vorstandes,	
		Art der Wahl und Dauer der Amtszeit der Kassenprüfer siehe neuer § 9 (3), ergänzt um eine Regelung für den Fall des Ausscheidens eines Kassenprüfers.
(5) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren,	(5) Wahl der <del>von zwei</del> Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren,	Redaktionelle Änderung
(6) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,	(6) Beschlu <b>ss</b> fassung über Satzungsänderungen,	Redaktionelle Änderung, angepasst an den Wortlaut aus §3
(7) Entscheidungen über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein,	(7) Entscheidungen über die <b>Widersprüche</b> von Mitgliedern gegen den <b>Ausschluss</b> aus dem Verein,	siehe Ehrungsordnung
(8) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und	<del>(8) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und</del>	Redaktionelle Änderung
(9) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.	(8) Beschlu <b>ss</b> fassung über die Auflösung des Vereins,	Steht auch in neuem § 5 (1), der Vollständigkeit halber nochmal erwähnt
	(9) Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen.	Neuregelung. Um Missbrauch des Vorstands zu vermeiden, bzw. um klar zu machen, dass die Mitglieder auf elementare Entscheidungen oder Assets des Vereins Einfluss nehmen können (z.B. das Eigentum Clubheim)
	(10) <b>Vorherige Zustimmung bei Investitionen oder Maßnahmen von finanzieller Bedeutung, die ein Volumen von 50.000 € überschreiten, sowie für die Vermietung oder Verpachtung des Vereinslokals mit einer festen Laufzeit von mehr als 12 Monaten.</b>	
<b>§ 9 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung</b>	<b>§ 9 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung</b>	
(1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlußfähig.	(1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlu <b>ss</b> fähig. <b>Der Versammlungsleiter benennt einen Protokollführer und lässt sich von der Mitgliederversammlung die Tagesordnungspunkte bestätigen.</b>	Redaktionelle Änderung sowie Ergänzung. Der im alten § 9 (5) bzw. im neuen § 9 (6) erwähnte Protokollführer wurde bislang nicht bestimmt.
	(2) Für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer wird ein Wahlausschuss von mindestens <b>zwei</b> aus der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern gebildet, der die Wahlen durchführt und über die Gültigkeit der Stimmen <del>mehrheitlich</del> entscheidet sowie das Wahlergebnis feststellt.	Die neue Satzung sieht vor, dass nur noch zwei aus der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder den Wahlausschuss bilden müssen. Bisher waren es drei Mitglieder.
	(3) <b>Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Kassenprüfer wird in geraden Jahren und ein Kassenprüfer wird in ungeraden Jahren gewählt, sodass sich die Wahlperioden der zwei Kassenprüfer überschneiden. Endet die Mitgliedschaft eines Kassenprüfers in der laufenden Wahlperiode, so kann der verbleibende Kassenprüfer aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode einen neuen Kassenprüfer benennen und hinzuziehen. Der hinzugezogene Kassenprüfer hat die gleichen Rechte und Pflichten.</b>	Klarstellende Ergänzung bzgl. der Amtszeiten der Kassenprüfer. Diese Anpassung hat den Vorteil, dass immer ein Kassenprüfer bereits Erfahrung hat und den neuen Kassenprüfer an die Hand nehmen kann. Das hatten wir auch bisher so praktiziert, war aber nicht in der Satzung geregelt. Darüber hinaus ist nun explizit der Fall geregelt, wenn die Mitgliedschaft eines Kassenprüfers endet.
	(4) Abstimmungen (Beschlüsse oder Wahlen) erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, geheim abzustimmen.	Siehe alter § 9 (2), (3) und (4), aufgrund Wiederholung in einem eigenen Punkt ergänzt

	Rot = Neu	
	Grün = stand vorher an anderer Stelle	
	Blau = inhaltlich identisch - umformuliert	
	Grau = gestrichen/bzw. versetzt an andere Position	
<b>aktuelle Satzung</b>	<b>geänderte Satzung</b>	<b>Bemerkung</b>
(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, geheim abzustimmen.	(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. <del>Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, geheim abzustimmen.</del>	Abstimmungsmodalitäten unverändert in neuen § 9 (4) übernommen
(3) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.	<del>(3) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.</del>	Abstimmungsmodalitäten unverändert in neuen § 9 (4) übernommen
(4) Die zwei Kassenprüfer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.		Siehe neuer § 9 (3) und (4)
(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu bescheinigen ist.	(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer und dem <b>Versammlungsleiter</b> zu bescheinigen ist. Es muss enthalten: - Ort und Zeit der Versammlung, - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, - Zahl der erschienenen Mitglieder, - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, - die Tagesordnung, - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde, - die Art der Abstimmung, - <b>Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,</b> - <b>Beschlüsse in vollem Wortlaut.</b>	Klarstellende Ergänzung - war bislang nicht geregelt und soll vorbeugen, wichtige Angaben im Protokoll zu vergessen.
<b>§ 10 Vorstand</b>	<b>§ 10 Vorstand</b>	
(1) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus (a) dem 1. Vorsitzenden, (b) dem 2. Vorsitzenden und (c) dem Kassenwart.	(1) Der Vorstand besteht aus: (a) Vorstand Allgemeine Verwaltung (b) Vorstand Alte Herren (c) Vorstand Finanzen (d) Vorstand Jugend (e) Vorstand Kommunikation, Sponsoring, Öffentlichkeitsarbeit (f) Vorstand Liegenschaftsverwaltung (g) Vorstand Senioren	Die Größe des Vorstands wird angepasst, um die Arbeit auf mehrere Schultern zu verteilen. Darüber hinaus wird die Verantwortung breiter verteilt. Es ist kein 1. und 2. Vorsitzender mehr erforderlich, da wir ohnehin keine gefunden haben.
	(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. § 10 (1) der Satzung. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein. Für bestimmte Angelegenheiten kann durch den Vorstand ein Vorstandsmitglied für alleine vertretungsberechtigt erklärt werden.	Siehe alter § 10 (1) und 12 (2). Vertretungsberechtigung unverändert übernommen. Neu ist, dass Vorstandsmitglieder Vereinsmitglieder sein müssen. Das war bisher nicht geregelt.



	Rot = Neu	
	Grün = stand vorher an anderer Stelle	
	Blau = inhaltlich identisch - umformuliert	
	Grau = gestrichen/bzw. versetzt an andere Position	
<b>aktuelle Satzung</b>	<b>geänderte Satzung</b>	<b>Bemerkung</b>
	<p>(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, ehrenamtlich.</p> <p>Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,</li> <li>- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,</li> <li>- die Festsetzung der Höhe von Gebühren.</li> </ul>	Siehe alter § 12 (1), mit neuer, konkretisierender Formulierung. Die genannten Aufgaben hatte der Vorstand auch bisher schon, es war aber nicht explizit erwähnt.
	<p>(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Neuwahlen werden wie folgt geregelt:</p> <p>In geraden Jahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorstand Allgemeine Verwaltung</li> <li>- Vorstand Liegenschaftsverwaltung</li> <li>- Vorstand Senioren</li> <li>- Vorstand Kommunikation, Sponsoring, Öffentlichkeitsarbeit</li> </ul> <p>In ungeraden Jahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorstand Finanzen</li> <li>- Vorstand Jugend</li> <li>- Vorstand Alte Herren</li> </ul>	Aufgrund der geänderten Vorstandsstruktur angepasst. Durch die Aufteilung der Wahlen in gerade und ungerade Jahre soll gewährleistet werden, dass nicht zu einem Zeitpunkt alle sieben Positionen gleichzeitig vakant sind. Darüber hinaus Regelung aufgenommen, dass der Vorstand auch nach den zwei Jahren im Amt bleibt, wenn noch nicht gewählt wurde. Haben wir auch bisher so praktiziert, war aber nicht durch die Satzung legitimiert.
	<p>(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.</p>	Ergänzung - war bislang nicht geregelt. Damit die Aufgaben des Ausscheidenden von zusätzlichem Mitglied erfüllt werden können und nicht durch die übrigen Vorstandsmitglieder ausgeübt werden müssen.
(2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.	(6) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.	alter §10 (2), unverändert übernommen.
(3) Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstands lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.	(7) Ein Mitglied des Vorstands lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.	Aufgrund der geänderten Vorstandsstruktur angepasst. Es gibt keinen ersten Vorsitzenden mehr.
(4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.	(8) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.	Ergänzung um Stimmenthaltungen.
(5) Sollte ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen ist der Vorstand verpflichtet zuerst eine schriftliche Verwarnung auszusprechen. Bei weiterem Vergehen tritt § 5 (1) in Kraft.	<del>(9) Sollte ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen ist der Vorstand verpflichtet zuerst eine schriftliche Verwarnung auszusprechen. Bei weiterem Vergehen tritt § 5 (1) in Kraft.</del>	Ausschluss von Mitgliedern, siehe neuer § 3 (6). Künftig muss es keine Verwarnung mehr geben. Es gibt Vergehen die sind glatt rot und nicht gelb. Da brauch es keines weiteren Vergehens.
(6) Der Vorstand ernennt den erweiterten Vorstand und kann im Rahmen der Erfordernisse des Vereins etwaige weitere Personen, Mitarbeiter oder externe Dritte zur weiteren Unterstützung beauftragen	(9) Der Vorstand ernennt den erweiterten Vorstand und kann im Rahmen der Erfordernisse des Vereins etwaige weitere Personen, Mitarbeiter oder externe Dritte zur weiteren Unterstützung beauftragen.	Aufgrund der geänderten Vorstandsstruktur angepasst. Es gibt keinen erweiterten Vorstand mehr. Die Hinzuziehen von weiteren Personen bleibt unverändert möglich.
<b>§ 11 Erweiterter Vorstand</b>	<del><b>§ 11 Erweiterter Vorstand</b></del>	Aufgrund der geänderten Vorstandsstruktur angepasst. Es gibt keinen erweiterten Vorstand mehr.

	Rot = Neu	
	Grün = stand vorher an anderer Stelle	
	Blau = inhaltlich identisch - umformuliert	
	Grau = gestrichen/bzw. versetzt an andere Position	
<b>aktuelle Satzung</b>	<b>geänderte Satzung</b>	<b>Bemerkung</b>
Der erweiterte Vorstand besteht aus a) dem Protokollführer, b) dem Wirtschaftsausschuß, c) dem Spelausschuß und d) dem Jugendleiter	Der erweiterte Vorstand besteht aus- a) dem Protokollführer,- b) dem Wirtschaftsausschuß,- c) dem Spelausschuß und- d) dem Jugendleiter	Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden reihum gefertigt. Der Wirtschaftsausschuss ist faktisch die Angestellte für die Gastronomie. Vorstandsverantwortung dafür hat der Vorstand Liegenschaftsverwaltung.
	<b>§ 11 Vereinsordnungen</b>	Neuer Paragraph - war bisher nicht geregelt. Es gab auch keine Ordnungen. Künftig wird es zumindest eine geben.
	(1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen: - Beitrags-, Gebühren- und Umlagenordnung - Ehrungsordnung	Ergänzung - war bislang nicht geregelt
	(2) Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen. Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Vorstands.	Ergänzung - war bislang nicht geregelt
	(3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.	Ergänzung - war bislang nicht geregelt
<b>§ 12 Geschäftsführung, Vertretung und Verwaltung</b>	<del><b>§ 12 Geschäftsführung, Vertretung und Verwaltung</b></del>	Inhaltlich weitgehend in neuen § 10 übernommen
(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.	<del>(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.</del>	Siehe neuer § 10 (1) bis (3)
(2) Immer zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Für bestimmte Angelegenheiten kann durch den Vorstand ein Vorstandsmitglied für alleine vertretungsberechtigt erklärt werden.	<del>(2) Immer zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Für bestimmte Angelegenheiten kann durch den Vorstand ein Vorstandsmitglied für alleine vertretungsberechtigt erklärt werden.</del>	Siehe neuer § 10 (2)
(3) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Geschäftsführung.	<del>(3) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Geschäftsführung.</del>	Entfällt aufgrund der geänderten Vorstandsstruktur. Es gibt keinen erweiterten Vorstand mehr.
(4) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstands durch den 1. Vorsitzenden abgegeben, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden.	<del>(4) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstands durch den 1. Vorsitzenden abgegeben, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden.</del>	Siehe neuer § 10 (2)+(3)
(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	<del>(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</del>	Siehe neuer § 1 (4)
<b>§ 13 Rechnungswesen</b>	<b>§ 12 Finanzwesen</b>	Änderung, da zur Erledigung der Kassengeschäfte bspw. Auch die Finanzplanung und die Liquiditätssicherung gehört. Wäre vom Begriff Rechnungswesen nicht zwangsläufig umfasst.
(1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.	(1) Der Vorstand Finanzen ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.	Aufgrund der geänderten Vorstandsstruktur angepasst. Der Kassenwart heißt nun Vorstand Finanzen.
(2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.	(2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.	
(3) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern die Abrechnung vor.	(3) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern die Unterlagen zu den Kassengeschäften vor.	Klarstellende Anpassung. "Abrechnung" war bisher nicht definiert. Die Kassenprüfer bekommen u.a. eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben.

Rot = Neu  
 Grün = stand vorher an anderer Stelle  
 Blau = inhaltlich identisch - umformuliert  
 Grau = gestrichen/bzw. versetzt an andere Position

<b>aktuelle Satzung</b>	<b>geänderte Satzung</b>	<b>Bemerkung</b>
(4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.	(4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.	
	<b>§ 13 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit</b>	Neuer Paragraph - war bisher nicht geregelt.
	<p>(1) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Leistungen für den Verein entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG in Anspruch genommen werden können. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben.</p> <p>Im Weiteren ist nur der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern/Übungsleiterinnen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorstand.</p>	Klarstellende Ergänzung. Es war bislang nicht explizit in der Satzung geregelt, wurde aber im Rahmen der Geschäftsführung bereits so umgesetzt. Es wurden bspw. auch bisher schon Arbeitsverträge (z.B. Gastronomie), Ehrenamtsverträge (z.B. Reinigung), Übungsleiterverträge und Dienstleistungsverträge (z.B. Hecken schneiden) vom Vorstand für den Verein geschlossen.
	(2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten und die Aufwendungen vorab vom Vorstand genehmigen zu lassen.	Klarstellende Ergänzung - war bislang nicht explizit geregelt, wurde aber umgesetzt (z.B. bei Schiedsrichter-Quittungen).
	(3) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.	Klarstellende Ergänzung - war bislang nicht geregelt. Soll den Kassierer schützen, da er nicht auf Zuruf erstatten sollte und immer ein Beleg für die Buchhaltung gebraucht wird.
	(4) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, maximal in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.	Neuregelung. Aus Sicht des Vorstands sollte diese Regelung aufgenommen werden, da die Vorstandsmitglieder ebenfalls sehr viel Zeit und teilweise auch Geld (z.B. Spritkosten, Umschläge, Porto etc.) in den Verein investieren und wie bei den Übungsleitern die Möglichkeit eines kleinen Obulus bestehen sollte. Vielleicht führt es dazu, dass sich mehr Mitglieder für eine Vorstandstätigkeit bereiterklären. Wir reden über maximal 70 € pro Monat, die das jeweilige Vorstandsmitglied auf Wunsch zurückspenden kann. Dadurch hätte das Vorstandsmitglied einen Steuervorteil, der Verein aber keinen Nachteil.
<b>§ 14 Datenschutzgrundverordnung ( DSGVO )</b>	<b>§ 14 Datenschutzgrundverordnung ( DSGVO )</b>	

